Verordnung über die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz (VSFE)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. vom)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 6, 8 und 9 des Reglements über die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz vom … [1] sowie Art. 46 lit. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001 (StV)[2]

beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand

[1] Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Spezialfinanzierung Fördererprogramm Energieeffizienz.

[2] Sie regelt namentlich
a die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen,
b die Höhe der Beiträge,
c das Verfahren,
d die Rückerstattung ausgerichteter Beiträge und
e die Zusammensetzung und Aufgaben des Fachbeirats Energieeffizienz.

Art. 2

Grundsätze

[1] Beiträge werden nur ausgerichtet, sofern die Spezialfinanzierung über die erforderlichen Mittel verfügt.

[2] Bei knappen Mitteln wird für die eingereichten, vollständigen Gesuche eine Warteliste geführt.

[3] Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen.

2. Anforderungen an die Massnahmen, Beitragshöhe, Entscheid, Auflagen

Art. 3

Anforderungen an die Massnahmen
1. Allgemein

[1] Beiträge werden nur für Massnahmen ausgerichtet, welche über die gesetzlichen Vorschriften oder behördlich verfügten Vorgaben hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe gelten.

[2] Die Massnahmen müssen innerhalb der Stadt Thun ausgeführt werden oder einen anderweitigen Bezug zur Stadt aufweisen.

---

[1] SSG …
[2] SSG 101.1

ENTWURF

3 Die Projektierung und Ausführung müssen mindestens dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Art. 4

2. Bei Leuchtturmprojekten

Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für Leuchtturmprojekte haben neben den Vorgaben aus Artikel 3 nachzuweisen, dass sie in Frage kommende andere private oder staatliche Förderinstrumente bereits ausgeschöpft haben.

Art. 5

Fördertatbestände und Höhe der Beiträge

1 Die einzelnen Fördertatbestände sowie die Höhe der Beiträge werden im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

2 Die Höhe der Beiträge richten sich nach den zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung geltenden Förderansätze.

Art. 6

Zuständigkeit

1 Über Beiträge bis 20'000 Franken im Einzelfall entscheidet die Fachstelle Umwelt, Energie und Mobilität.

2 Über Beiträge bis 100'000 Franken im Einzelfall entscheidet die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher Finanzen Ressourcen Umwelt.

3 Über Beiträge ab 100'000 Franken im Einzelfall sowie über Gesuche der Energie Thun AG entscheidet der Gemeinderat.

Art. 7

Entscheid und Rechtsschutz

1 Der Entscheid über einen Beitrag aus der Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz erfolgt in Form einer Verfügung.

2 Die Verfügung kann nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[1] mit Beschwerde bei der zuständigen Regierungsstatthalterin oder dem zuständigen Regierungsstatthalter angefochten werden.

Art. 8

Auflagen

1 Die Ausrichtung von Beiträgen kann mit Auflagen verbunden werden.

2 Die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger kann insbesondere verpflichtet werden,

a über den Erfolg des Projektes geeignete Erhebungen oder Messungen durchzuführen und darüber zu berichten oder Einsicht in die Erhebung zu gewähren und Zugang zu den Anlagen einzuräumen,

b der Vergabeinstanz oder Dritten zu Demonstrationszwecken das Recht auf Zutritt zu den Anlagen zu gewähren,

c der Stadt Thun das Recht einzuräumen, die Öffentlichkeit über das Projekt und die Ergebnisse zu informieren.

---

[1] BSG 155.21

ENTWURF

3. Behandlung der Gesuche, Auszahlung, Rückforderung

Art. 9

Behandlung der Gesuche

1 Die Gesuche müssen vor der Realisierung des Projekts oder der Massnahme eingereicht werden.

2 Eine Erstprüfung der Gesuche erfolgt durch die Geschäftsstelle. Diese kann die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller auffordern, ergänzende Unterlagen einzureichen.

Art. 10

Auszahlung und Verfall

1 Die zugesicherten Beiträge werden nach der vollständigen Realisierung des Projekts oder der Massnahme nach dem Einreichen der entsprechenden Belege in der Regel innert 60 Tagen ausbezahlt.

2 Das Projekt oder die Massnahme muss innert drei Jahre ab Zusicherung des Beitrags realisiert werden. Andernfalls verfällt der Anspruch auf den zugesicherten Beitrag.

3 Aus wichtigen Gründen kann die Fachstelle Umwelt Energie Mobilität die Frist gemäss Absatz 2 um längstens zwei Jahre verlängern.

Art. 11

Rückforderung

1 Die Vergabeinstanz verfügt die vollständige oder teilweise Rückerstattung ausbezahlter Beiträge zuzüglich Zins, wenn

a der Beitrag durch unwahre oder irreführende Angaben erwirkt worden ist,
b der Beitrag nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet worden ist oder
c die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verfügte Auflagen verletzt hat.

2 Der Zinssatz für zurückgeforderte Beiträge entspricht dem zum Zeitpunkt der Rückforderung gültigen Ausgleichszins für Staatssteuern.

4. Organisation und Aufgaben Geschäftsstelle und Fachbeirat Energieeffizienz

Art. 12

Geschäftsstelle
1. Angliederung

Die Geschäftsstelle des Förderprogramms Energieeffizienz ist der Regionalen Energieberatung Thun Oberland-West angegliedert.

Art. 13

2. Aufgaben

Die Geschäftsstelle übt insbesondere folgende Aufgaben aus:

a Sie ist für die administrative Bearbeitung und Prüfung der Gesuche zuständig.
b Sie koordiniert die anfallenden Geschäfte.
c Sie führt die Übersicht über den Gesuchseingang und die gesprochenen Beiträge.

ENTWURF

Art. 14

Fachbeirat Energieeffizienz
1. Zusammensetzung

1 Der Fachbeirat Energieeffizienz besteht aus der Leiterin oder dem Leiter der Fachstelle Umwelt Energie Mobilität sowie zwei unabhängigen Fachleuten aus verschiedenen Bereichen der Energiebranche.

2 Die Fachleute werden vom Gemeinderat auf Antrag der Direktion Finanzen Ressourcen Umwelt gewählt.

3 Eine Vertretung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachbeirats teil.

Art. 15

2. Aufgaben

1 Der Fachbeirat beurteilt alle Leuchtturmprojekte, stellt der Vergabeinstanz Antrag hinsichtlich der Beitragshöhe bei diesen Gesuchen und empfiehlt sachdienliche Auflagen.

2 Er erstattet dem Gemeinderat gemeinsam mit der Geschäftsstelle jährlich Bericht über die geförderten Massnahmen und die verwendeten Mittel.

3 Er überprüft periodisch das Erreichen der Ziele der Spezialfinanzierung und die Angemessenheit des Ansatzes der Förderabgabe.

Art. 16

3. Organisation

1 Den Vorsitz des Fachbeirates Energieeffizienz führt die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle Umwelt Energie Mobilität.

2 Der Fachbeirat entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

3 Der Fachbeirat kann Zirkulationsbeschlüsse fassen.

Art. 17

4. Entschädigung

Die verwaltungsexternen Mitglieder des Fachbeirats werden für ihren Aufwand mit 150 Franken pro Stunde entschädigt.

5. Schlussbestimmungen

Art. 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Thun,

Namens des Gemeinderats

Der Stadtpräsident:
Der Stadtschreiber:

ENTWURF

Anhang: Fördertatbestände und Förderbeiträge

Fördertatbestand	**Förderbeitrag**
Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) plus (oder Grobanalyse)	50% des vom Kanton nicht bezahlten Anteils. Maximal CHF 500.00 für ein Ein-/Zweifamilienhaus. Maximal CHF 1'000.00 für ein Mehrfamilienhaus und Zweckbauten
Energieeffizienz für Gewerbe und KMU *Förderung von Beratung und Dienstleistungen im Energiebereich durch externe Fachpersonen oder Energieeffizienzprogramm und Energieanalysen in Unternehmen.*	50% der Gesamtkosten, maximal CHF 20'000.00. Bei gleichzeitiger Förderung durch den Kanton von 50% wird der Beitrag der Stadt Thun auf 25% reduziert.
Aktionen	Abhängig von der Aktion.
Gebäudesanierungen	- Fensterersatz: 70.00 CHF/m^2 Mauerlichtmass. - Wand/Dach/Boden, Dämmung gegen aussen: 40.00 CHF/m^2 gedämmte Fläche. - Wand/Dach/Boden, Dämmung gegen unbeheizte Räume: 15 CHF/m^2 gedämmte Fläche. - Mindestförderung CHF 1'000.00 / maximal CHF 20'000.00. Keine Doppelförderung mit kantonalem Förderprogramm.
Thermische Solaranlage	300.00 CHF/m^2 Kollektorenfläche. Nur für bestehende Gebäude, keine Förderung von Anlagen bei Neubauten.
Heizungsersatz: Erdsonden und Grundwasserwärmepumpen	Erdsonden: - Energiebezugsfläche (EBF) 100 - 250 m^2, pauschal CHF 5'000.00.

ENTWURF

	- EBF > 250 m^2, 20.00 CHF/m^2 bis maximal CHF 20'000.00 abzüglich Förderung Kanton Bern (Zusatzbeitrag von Erdsonden gegenüber Luftwasser-Wärmepumpen). Grundwasser-Wärmepumpe: - 50% bis maximal CHF 20'000.00 an Machbarkeitsstudien/Probebohrungen. - Bei gleichzeitiger Förderung durch den Kanton von 50% wird der Beitrag der Stadt Thun auf 25% reduziert.
Winteroptimierte Photovoltaik-Anlagen (Neigung > 60°)	300.00 CHF/kWp für angebaute Anlagen. 200.00 CHF/m^2 für integrierte Fassadenanlagen. Maximal CHF 50'000.00.
Photovoltaik-Dachbelegung	200.00 CHF/kWp, maximal CHF 20'000.00 für den Anteil gemäss Förderkriterien.
Ladestationen in Mehrfamilienhäusern (private Parkplätze)	Beitrag an Kosten für Grundinfrastruktur/Basisinstallation: 50% der Gesamtkosten bis maximal CHF 500.00 pro Parkplatz. Maximal CHF 20'000.00 pro Wohnhaus/Siedlung bzw. pro Standort/Tiefgarage.
Leuchttürme	Bis 50% der Projektkosten, maximal CHF 150'000.00.

ENTWURF